

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Auf Basis der allgemeinen Vertragsgrundlagen der Allianz deutscher Designer (AGD). Für alle Rechtsgeschäfte mit FELIX Werbeagentur, Inhaber: Felix Malyuga, Stuhler Landstraße 4, 28259 Bremen, (nachfolgend FELIX Werbeagentur genannt) sind die Bestimmungen dieser AGB maßgebend. Mit Erteilung des ersten Auftrags erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit unserer Bestimmungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

## 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1 Jeder der FELIX Werbeagentur erteilte Kreativauftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist.
- 1.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz und sind als persönliche geistige Schöpfungen geschützt. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe im Einzelnen nicht erreicht ist. Damit stehen der FELIX Werbeagentur insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97ff. UrhG zu.
- 1.3 Die Entwürfe und Werkzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der FELIX Werbeagentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD und den Honorarempfehlungen des Gesamtverband Deutscher Werbeagenturen (GWA, jeweils aktuelle Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.
- 1.4 Die FELIX Werbeagentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 1.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.6 Die FELIX Werbeagentur hat lt. Gesetz das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die FELIX Werbeagentur zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 1.7 Die FELIX Werbeagentur hat das Recht die von ihr erstellte Entwürfe, Designs und Layouts auch nach dem Erwerb von Nutzungsrechten durch den Auftraggeber ohne besondere Einverständniserklärung des Auftraggebers als Referenz aufzuführen, und für diesen Zweck in Print- und Onlinemedien, sowie in Belegmappen und bei Messen zu veröffentlichen bzw. zu verwenden.
- 1.8 Vorschläge des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter und Beauftragten oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 1.9 In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung unserer Ideen, Arbeiten und

Leistungen. Im Falle einer nicht genehmigten Verwendung von Präsentationen – auch in veränderter Form – für eigene Zwecke und/oder Weitergabe an Dritte verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.500,00 für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

- 1.10 Urheber- oder Lizenzrechte verbleiben – soweit nicht anders vereinbart – beim jeweiligen Autor, Ersteller, Fotografen, Bildagentur oder Softwarehersteller.

## 2. Vergütung

- 2.1 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Sofern keine anderen Vereinbarungen z.B. in Voranschlägen und Angeboten getroffen wurden, erfolgt die Vergütung auf der Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen SDSt/AGD. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 2.2 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 2.3 Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist die FELIX Werbeagentur berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 2.4 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, welche die FELIX Werbeagentur dem Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

## 3. Fälligkeit der Vergütung

- 3.1 Die Vergütung ist bei Auslieferung des Werkes fällig, sofern sich aus Auftragsbestätigungen nichts anderes ergibt, und ohne Abzug zahlbar.
- 3.2 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der FELIX Werbeagentur hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zulässig.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug kann die FELIX Werbeagentur bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

## 4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen werden gesondert berechnet. Als zusätzliche Leistung ist auch die Pflege der erstellten Produkte wie z.B. Websites und Webshops anzusehen.
- 4.2 Sonderleistungen, wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung etc., werden, sofern nicht konkret

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

angeboten, nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/AGD gesondert berechnet. Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

- 4.3 Die FELIX Werbeagentur ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der FELIX Werbeagentur entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.4 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von der FELIX Werbeagentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die FELIX Werbeagentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten. Die FELIX Werbeagentur berechnet in der Regel einen Aufschlag von 15% auf Fremdleistungen.
- 4.5 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Proof, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.6 Spesen, wie Reisekosten und Aufwendungen für Verpflegung, Unterkunft und Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten, und werden zu Selbstkostenpreisen verrechnet.
- 4.7 Für Fahrtkosten werden pauschal 0,40 Euro pro gefahrenen Kilometer in Rechnung gestellt.
- 4.8 Über Fahrtkosten und üblichen Büronebenkosten hinausgehende Spesen werden nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber verursacht.
- 4.9 Der Auftraggeber kann jederzeit die hierfür zugrundeliegenden Belege einsehen.
- 4.10 Tritt mehr als drei Monate nach Datum der Auftragsbestätigung eine wesentliche Änderung der Löhne- und Lohnnebenkosten und Materialkosten ein, so kann die FELIX Werbeagentur eine Neufestsetzung des Preises im Verhandlungswege verlangen.

## 5. Eigentumsvorbehalt/Abnahme

- 5.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Diese sind vom Gesetz her unveräußerlich.
- 5.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 5.3 Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 5.4 Die FELIX Werbeagentur ist nicht verpflichtet, Skizzen oder Dateien und Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Handzeichnungen,

Computerdaten oder Scripten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die FELIX Werbeagentur dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der FELIX Werbeagentur geändert, und auftragsbezogen nur für das veranschlagte Projekt verwendet werden.

## 6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 6.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der FELIX Werbeagentur Freigabe- und Korrekturmuster vorzulegen.
- 6.2 Die Produktionsüberwachung durch die FELIX Werbeagentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die FELIX Werbeagentur berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Die FELIX Werbeagentur haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der FELIX Werbeagentur 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Die FELIX Werbeagentur ist bei Webprojekten berechtigt, diese zum Zweck der Eigenwerbung mit einem Hyperlink zur eigenen Homepage zu versehen.

## 7. Haftung und Gewährleistung

- 7.1 Die FELIX Werbeagentur verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln.
- 7.2 Die FELIX Werbeagentur haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 7.3 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei der FELIX Werbeagentur geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.
- 7.4 Sofern die FELIX Werbeagentur notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen dieser. Die FELIX Werbeagentur haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.5 Sofern die FELIX Werbeagentur selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der FELIX Werbeagentur, zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.
- 7.6 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 7.7 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung für die FELIX Werbeagentur.
- 7.8 Für die wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

die Neuheit des Produktes haftet die FELIX Werbeagentur nicht. Aussagen, z.B. auch aus beauftragten Analysen, sind nicht rechtsverbindliche Empfehlungen. Solche Auskünfte können nur von einem Marken- und Patentanwalt oder einem Registergericht getätigt werden. Der Vertrag hat nicht zum Gegenstand die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten der FELIX Werbeagentur. Er beinhaltet auch nicht die Prüfung der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten der FELIX Werbeagentur. Der Auftraggeber ist für Recherchen alleine verantwortlich.

7.9 Der Auftraggeber stellt die FELIX Werbeagentur von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt, gegen sie stellen. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Für die korrekte Funktion von Infrastrukturen oder Übertragungswegen des Internets wird keine Haftung übernommen.

7.10 Die Gewährleistung entfällt, sofern Wartungs- und Pflegeanweisungen seitens des Auftraggebers nicht befolgt werden, Änderungen an den erstellten Dienstleistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Eingriffe von nicht autorisierten Dritten vorgenommen werden, und der Mangel darauf zurückzuführen ist. Der Auftraggeber hat zu beweisen, dass der Mangel nicht auf einer der genannten Voraussetzungen zurückzuführen ist.

7.11 Der Auftraggeber ist nach Abnahme der Internetanwendungen für deren Datensicherung verantwortlich, jede Haftung der FELIX Werbeagentur entfällt.

## 8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1 Im Rahmen des übernommenen Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die FELIX Werbeagentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

8.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die FELIX Werbeagentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

8.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an die FELIX Werbeagentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die FELIX Werbeagentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## 9. Kündigung des Auftrages

9.1 Mit der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber wird die Bestellung für diesen verbindlich, d.h. für alle bestellten Dienstleistungen ist der vereinbarte Preis nach Abnahme zu entrichten. Dieser Auftrag ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen widerrufbar.

9.2 Kündigt oder stoppt der Auftraggeber eine beauftragte Leistung, ist die FELIX Werbeagentur berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachte

Leistungsphase inkl. der Phase zu verlangen, in der die Kündigung erfolgte, sowie die Erstattung aller direkten Investitionen, entsprechender Aufwände und Folgeschäden.

9.3 Die FELIX Werbeagentur zeigt dem Auftraggeber den Abschluss der einzelnen Leistungsphasen an und verpflichtet sich, dem Auftraggeber Gelegenheit zur Begutachtung des Phasenabschlusses einzuräumen.

9.4 Kündigt der Auftraggeber, so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf ihn über. Eine zusätzliche Nutzungsvergütung entfällt.

9.5 Sämtliche gefertigten Ideenskizzen, Feinentwürfe, Gegenstände, Volumen, Datenträger und sonstigen Modelle sind unverzüglich an die FELIX Werbeagentur zurückzugeben, Kopien von Daten sind zu löschen.

## 10. Software und Domainbeschaffung

10.1 Gehören Software-Programme oder Scripte zum Lieferumfang, wird dem Käufer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, d.h. er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung und kann mehrfach berechnet werden. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Käufer in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden.

10.2 Bei der Beschaffung von Internet-Domains wird die FELIX Werbeagentur zwischen dem Auftraggeber und den Organisationen zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Die FELIX Werbeagentur hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss und übernimmt daher auch keine Gewähr dafür, dass die für den Auftraggeber beantragten Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Der Auftraggeber stellt die FELIX Werbeagentur von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain beruhen, frei. Die vertragliche Leistung gilt mit der Nutzung durch den Auftraggeber als abgenommen.

## 11. Inhalt, Verfügbarkeit und Wartung der Webseiten

11.1 Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für den Inhalt seiner Webseiten. Kritische Inhalte, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gesetzliche Regeln für Onlineshops, sowie das Impressum und Datenschutzerklärung sollte der Auftraggeber von einem Anwalt prüfen lassen. Der Auftraggeber stellt die FELIX Werbeagentur von jeglicher Haftung für den Inhalt frei und versichert ausdrücklich, kein Material zu übermitteln, welches Dritte in Ihrer Ehre verletzt, andere Personen oder Personengruppen verunglimpft oder beleidigt. Falls die FELIX Werbeagentur durch den Auftraggeber beauftragt wird ein Impressum oder eine Datenschutzerklärung mithilfe eines kostenpflichtigen online Generators zu erstellen, so stellt dies keine Rechtsberatung dar und kann keine fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt ersetzen. Infolge dessen entfällt die Gewährleistung auf Rechtskonformität der erstellten Dokumente. Weiterhin versichert der Auftraggeber ausdrücklich, keine Inhalte oder Daten zu veröffentlichen, die gegen geltendes Recht der BRD verstoßen. Dem Auftraggeber ist es überlassen, den Beweis für die tatsächliche Unbedenklichkeit der Inhalte darzubringen.

11.2 Die FELIX Werbeagentur ist nicht berechtigt bei Gesetzesfragen zu beraten – dies ist nur Rechtsanwälten vorenthalten. Der Auftraggeber muss sich daher selbst über die aktuelle Gesetzeslage informieren. Die aus Gesetzesänderungen resultierenden Änderungsarbeiten

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11.3 Da Websites dynamischer Natur sind, können wir keine Garantie auf korrekte Darstellung geben. Sollten keine Absprachen getroffen worden sein, beträgt die Standard-Bildschirmauflösung 1024×800 Pixel und als Standard-Browser gilt Google Chrome ab Version 87.0.4280.163 bzw. alternativ der Mozilla Firefox ab Version 87.0. Für die korrekte Seitendarstellung mit anderen Browsern übernimmt die FELIX Werbeagentur keine Garantie.

11.4 Die erstellten Webseiten benötigen regelmäßige Wartung und Pflege, um alle Funktionen aufrecht zu erhalten. Die FELIX Werbeagentur ist für die Wartung und Pflege der Webseiten nicht verantwortlich, wenn nicht anders schriftlich festgehalten.

11.5 Eine Haftung der FELIX Werbeagentur für durch technisch bedingte Ausfälle verursachte Datenverluste, abgebrochene Datenübertragungen oder sonstiger Probleme in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

## 12. Datenschutz

3.1 Die FELIX Werbeagentur weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert werden und gegebenenfalls an beteiligte Kooperationspartner, Erfüllungsgehilfen und Dienstleister der FELIX Werbeagentur weitergeleitet werden.

3.2 Nähere Informationen zur Datenspeicherung unter [www.felix-werbeagentur.de/datenschutz](http://www.felix-werbeagentur.de/datenschutz).

## 13. Erfüllungsort und Wirksamkeit

13.1 Der Erfüllungsort für beide Teile ist Bremen als Sitz der FELIX Werbeagentur.

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.3 Die Unwirksamkeit oder auch vertragliche Aufhebung einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

## 14. Änderungen und Ergänzungen

14.1 Änderungen und Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung dieser AGB oder eines dieses zugrundeliegenden Vertrages bedürfen der gegengezeichneten Schriftform.

14.2 Soweit dieser allgemeinen Vertragsgrundlage eine Regelung fehlen sollte, gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und des Geschmacksmustergesetzes.

14.3 Entgegenstehende Einkaufs-, Geschäfts und Lieferbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch unsererseits selbst im Falle der Leistung/Lieferung nicht Vertragsbestandteil.